

Satzung

über die I. Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Düngeheim

vom 01.01.2015

Der Ortsgemeinderat von Düngeheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983, alle in der derzeit geltenden Fassung, folgende I. Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Düngeheim über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 01.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Das Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ist der Friedhofsverwaltung spätestens drei Tage vor Beginn nach Art und Umfang anzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten mit geringem Pflegeaufwand
 - c) Gemischte Grabstätten
 - d) Wahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten

4. In § 13 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

- (5) Reihengrabstätten mit geringem Pflegeaufwand sind Grabstätten für Erdbestattungen die auf einem eigens hierfür zur Verfügung gestellten Grabfeld erfolgen. Die Gräber erhalten einheitliche, von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellte Namensschilder in einer Größe von 0,40 m x 0,30 m und werden ebenerdig angelegt und mit Gras eingesät. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Lediglich das Aufstellen von Grabschmuck und Grableuchten ist in der Zeit vom 31.10. / Gräbersegnung bis Ostern zulässig. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

5. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Wahlgräber werden als zweistellige Grabstätten als Einfachgräber vergeben.

Sie haben folgende Maße:

Länge:	2,00 m
Breite:	1,90 m
Abstand:	0,30 m

6. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m
 2. Liegende Grabmale:

sind zugelassen

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:

Höhe bis 1,20 m

2. Liegende Grabmale:

sind zugelassen

c) Reihengrabstätten mit geringem Pflegeaufwand

ebenerdig liegende Namenssteine: Größe 0,40 m x 0,30 m

d) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Höhe bis 1,20 m

2. Liegende Grabmale:

sind zugelassen

7. In § 29 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 wird folgende Nr. 13 hinzugefügt:

13. Grabstätten nach § 13 Abs. 5 entgegen den dortigen Bestimmungen mit Grabschmuck und Grableuchten versieht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Düngenheim, den 01.01.2015

gez.

Bons, Ortsbürgermeister